

Programm Sportstättenförderung

Hinweise für Vereine

Nachfolgend wurden wesentliche Regelungen für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren für Sie zusammengefasst. Diese Regelungen dienen als Hinweis und ersetzen nicht die Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

Antragsnummer

Für eine zügige und reibungslose Bearbeitung Ihrer Anliegen, bitten wir Sie in allen Schreiben, E-Mails bzw. am Telefon immer die Antragsnummer anzugeben.

Maßnahmebeginn

Mit dem Vorhaben dürfen Sie nicht vor Bewilligung Ihres Antrages oder einem durch uns genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginn anfangen. D.h. Sie dürfen keine vertraglichen Verpflichtungen eingehen, wie z.B. Aufträge oder Bestellungen auslösen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zur Ablehnung des Vorhabens.

Bewilligungszeitraum

Das Vorhaben ist im Bewilligungszeitraum umzusetzen. Dieser umfasst neben der Durchführung des Vorhabens insbesondere auch die Bezahlung aller Rechnungen und - sofern zutreffend - die Inbetriebnahme von Gebäuden oder Anlagen. Anträge auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums sind vor dessen Ablauf zu stellen.

Zuwendungszweck

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid benannten Zuwendungszweck verwendet werden. Wird die Zuwendung nicht in vollem Umfang benötigt, darf sie nicht für andere Zwecke verwendet, sondern muss zurückgegeben werden.

Mitteilungspflichten bei Änderungen

Sofern sich im Laufe des Projektes Änderungen gegenüber den Angaben im Förderantrag bzw. in anderen bei der SAB eingereichten Unterlagen, insbesondere hinsichtlich des verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplans ergeben oder Umstände bekannt werden, die zu einer Änderung der Bewilligung der Zuwendung führen könnten, müssen diese unverzüglich bei der SAB angezeigt und die Zustimmung zu den Änderungen ggf. beantragt werden.

Vergabevorschriften

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere öffentliche Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 €, ist

- bei der Vergabe von Bauleistungen, der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- bei der Vergabe von sonstigen Lieferungen und Leistungen¹, der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung der Vergabevorschriften sollten unbedingt vor Projektbeginn geklärt werden, da Fehler im Vergabeverfahren dazu führen können, dass die Zuwendung (teilweise) zurückzuzahlen ist. Bei Fragen rund um das Thema Vergabe können Sie sich auch an die Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. wenden.

Fotodokumentation

Die Umsetzung des Vorhabens ist in geeigneter Weise und in angemessenem Umfang mit Fotos zu dokumentieren.

Mittleinsatz

Die ausgezahlten Mittel sind

- innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für die laut Auszahlungsantrag bereits bezahlten und vorliegenden Rechnungen sowie die zu erwartenden Rechnungen sowie
- anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln einzusetzen.

Können Mittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verwendet werden, sind diese an die SAB zurück zu zahlen.

Für nicht verwendete und nicht fristgerecht verwendete Mittel sind Zinsen gemäß § 49a Absatz 4 Verwaltungsvorgangsgesetz zu zahlen.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist auf Basis des SAB-Vordrucks 61278 zu führen und bei der SAB innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Der Vordruck steht auf der Internetseite der SAB (www.sab.sachsen.de) zur Verfügung.

Beratungsstellen

Weitere Unterlagen müssen erst nach Aufforderung vorgelegt werden. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, unsere Berater helfen Ihnen gern. Sie erreichen sie telefonisch, per E-Mail oder persönlich in den Kundencentern und Regionalbüros der SAB. Die Kontaktdaten dazu finden Sie unter www.sab.sachsen.de/de/service/kontakt.

¹ betrifft nicht freiberufliche Dienstleistungen